

**Tragende Gründe zum Beschluss
des Gemeinsamen Bundesausschusses
zur Anlage 3 Nr. 3 der Richtlinie „Ambulante Behandlung im
Krankenhaus nach § 116 b SGB V“**

Diagnostik und Versorgung von Patientinnen und Patienten mit schweren
Verlaufsformen rheumatologischer Erkrankungen

ICD-Anpassungen

Korrektur des Beschlusses vom 11.12.2009

Vom 15. April 2010

Gemäß § 116 b Abs. 4 SGB V ergänzt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) den Katalog nach § 116 b Abs. 3 SGB V um weitere seltene Erkrankungen und Erkrankungen mit besonderen Krankheitsverläufen sowie hochspezialisierte Leistungen und regelt die sächlichen und personellen Anforderungen an die ambulante Leistungserbringung des Krankenhauses und ggf. ein Überweisungserfordernis.

In seiner Richtlinie „Ambulante Behandlung im Krankenhaus nach § 116 b SGB V“ vom 18.05.2005 hat der G-BA die Ergänzung der Kataloginhalte, die Konkretisierung, die Überprüfung und die Weiterentwicklung des Kataloges nach der Verfahrensordnung des G-BA geregelt.

In den Konkretisierungen der Erkrankungen in den Anlagen der Richtlinie sind zahlreiche ICD-Codes aufgeführt. Aufgrund der regelmäßigen Weiterentwicklung und Aktualisierung der zugrunde liegenden ICD-10-GM sind bei dem Kataloginhalt Anpassungen bei den ICD-Nennungen erforderlich gewesen.

Die Anpassungen resultierten aus einer sich durch die ICD-10-GM Version 2010 ergebenden höheren Ausdifferenzierung der ICD-Codes.

In dem entsprechenden Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 17.12.2009 Konkretisierung zur „Diagnostik und Versorgung von Patientinnen und

Patienten mit schweren Verlaufsformen rheumatologischer Erkrankungen“ ist eine fehlerhafte ICD-Zuordnung festgestellt worden, die hiermit korrigiert werden soll.

In den früheren Versionen des ICD-10-GM waren sowohl die primären Thrombophilien (jetzt ICD-10-GM: D68.5) als auch die sonstigen Thrombophilien (jetzt ICD-10-GM: D68.6) unter dem ICD-Code D68.8 subsumiert. Da von diesen beiden aber nur die sonstigen Thrombophilien (D68.6) in einem Zusammenhang mit den rheumatologischen Erkrankungen stehen, ist eine Berücksichtigung der primären Thrombophilien (D68.5) in dieser Konkretisierung nicht zweckmäßig.

Anstatt D68.5 (primäre Thrombophilien) wird daher an den entsprechenden Stellen die D68.6 (sonstige Thrombophilien) eingefügt und zudem in einem Fall (II.), weil noch fehlend, ergänzt.

Der Bundesärztekammer wurde gemäß § 91 Abs. 5 SGB V Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Darin unterstützt die Bundesärztekammer die mit dem Beschluss intendierte Korrektur.

Der Beschluss beruht auf vorbereitenden Beratungen des zuständigen Unterausschusses und einer ihm angeschlossenen Arbeitsgruppe.

Berlin, den 15. April 2010

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hess